

Komitee gegen den Vogelmord e.V.

Aktionsgemeinschaft Natur- und Lebensschutz

Behördlich als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt

In Zusammenarbeit mit den Vogelschutzorganisationen in Belgien, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Südafrika

Präsident: Dr. Georg Schulz, Würzburg · geschäftsführende Vizepräsidentin: Dr. Inge Jaffke, Hamburg

Anschrift: Neuer Wall 26, 2000 Hamburg 36



Im Brennpunkt

Das trickreiche neue Rahmengesetz Nr. 968 zur Jagd in Italien

Am 27. 12. 1977 wurde vom italienischen Senat das Rahmengesetz zur Jagd in Italien verabschiedet. Besser bekannt als „legge truffa“, (das Betrugsgesetz), weil der Zugvogelmord dadurch nicht beendet wird, erhielt es im italienischen Senat dennoch 254 Ja- und nur 77 Gegenstimmen. Nach 16maligem Anlauf ist hier nunmehr ein Gesetz entstanden, welches als ein Meisterwerk der Tarnung und der Täuschung in die Jagdgeschichte eingehen kann, ein Gesetz, durch welches mittels geschickter Diktion und ausgeklügeltem Raffinement der Zugvogelmord den ächtenden Protesten der empörten Öffentlichkeit entzogen werden soll, nun aber im Schutze gut verklausulierter gesetzlicher Regelungen ebenso barbarisch weitergehen kann, wie bisher.

Sieht man einmal davon ab, daß mit dem neuen Rahmengesetz nun auch in Italien die Zugvögel endlich aus dem Status des „res nullius“ (Niemand's Eigentum) in den sonst überall in Europa üblichen Status des Gemeingutes herausgehoben wurden, so beziehen sich die von Italien weithin proklamierten gesetzlichen Verbesserungen fast nur auf Belanglosigkeiten, zum Beispiel:

- Das Alter der Jagdberechtigten wurde von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Bei einer Jägerzuwachsrate von ca. 200 000 jährlich, dürfte diese Einschränkung kaum relevant sein.
- Es dürfen keine halbautomatischen Gewehre mehr benutzt werden, die mehr als 3 Schuß feuern können.
- Der Schußabstand von Gebäuden wurde von 100 auf 150 m heraufgesetzt.
- In Nationalparks oder öffentlichen Parks darf nicht mehr gejagt werden.

Wesentliche Dinge dagegen, die den Schutz und das Leben der Zugvögel unmittelbar betreffen, lassen eine Verbesserung nicht erkennen, sondern

eher eine Verschlechterung augenscheinlich werden.

1. Da ist zunächst die auch weiterhin vernichtend lange Jagdzeit, die offiziell vom 18. August bis zum 31. März dauert, das heißt mit anderen Worten: auch Frühjahrsjagd.

Die Regionen als Exekutivorgane aller jagdtechnischen Belange erhalten weitestgehende Befugnis von den nationalen Vorschriften abzuweichen. Diese Möglichkeit wird auch entsprechend weitgreifend ausgenutzt. So hatte beispielsweise die Region Lombardei den Vogelfang für die Jagdsaison 1977/78 bereits eine Woche vor der eigentlichen Jagderöffnung erlaubt. Wie die Jagdchronik berichtet, wurde in dieser Woche „alles gefangen, was zu fangen war“.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, daß Kompetenzen der Regionalbehörden stets zugunsten der Jäger, aber so gut wie nie zugunsten der Zugvögel und deren Schutz genutzt wurden. Daß sich dies auch in Zukunft kaum ändern wird, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wie zahllose Beispiele aus jüngster Vergangenheit dokumentieren. Die italienische Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz bringt das kurz zusammengefaßt auf die Feststellung: „... daß an Stelle von Gewissen und Wissen um Naturschutzbelange „die italienischen Vogelvernichter“ fast ausnahmslos ein Vacuum aufzuweisen haben“ (Weißbuch gegen die Vogeljagd des IRV).

2. Es dürfen weiterhin eine große Zahl insektivorer Kleinvogelarten aber auch sonstige Zugvögel, einschließlich geschützte Arten mit gesetzlicher Erlaubnis bejagt werden. So sind auf der neuen Liste der jagdbaren Arten u. a. zu finden:

Haubenlerche, Heidelerche, Feldlerche, die verschiedenen Drosselarten wie Singdrossel, Amsel, Rotdrossel, Wacholderdrossel, die verschiedenen Pieperarten wie Baumpieper, Brachpieper, Wiesenpieper, die verschiedenen Finkenarten wie Buchfink, Bergfink, Grünfink, Kernbeißer, dann Graumammer, Hänfling und viele mehr, geschützte Arten wie Goldregenpfeifer,

Kampfläufer, Rotschenkel, rostrote Uferschnepfe, Zwergschnepfe, großer Brachvogel, aber auch Kiebitz, Wachtel und Turteltaube sowie andere Arten mehr.

3. Der Vogelfang bleibt erlaubt. Zwar wird in Art. 3 auf der ersten Seite des Gesetzes, also ganz augenscheinlich, der Vogelfang auf nationalem Territorium verboten. Etwas später jedoch, in Artikel 18 wird verfügt, „daß die Regionen den Vogelfanganlagen die Genehmigung zum Fang und zur Weiterveräußerung von Vögeln geben können und zwar zum Zwecke der Haltung von Zugvögeln, die als lebende Lockvögel zur Jagd Verwendung finden sollen, wie auch zum Zwecke der Liebhaberei und für die traditionellen Vogelmärkte“. Und gerade dies ist jener echte, abusive Vogelfang mit Netzen, der von aller Welt verurteilt und angeprangert wird. (1977 waren es 81 Vogelmärkte)

Den Regionen ist sogar die Befugnis eingeräumt, den Vogelfang unter bestimmten Voraussetzungen das ganze Jahr über zu gestatten, ohne jede Schonzeit, auch nicht während der Brutperiode.

4. Die Tarnhüttenjagd ist weiterhin erlaubt, auch auf Kleinvögel, einer der schlimmsten Vernichtungsfaktoren für unsere Avifauna. Ein Anachronismus liegt hierbei insofern vor, als die Jagderöffnung auf den 18. August festgelegt ist, die meisten der laut Jagdliste „erlaubten“ Vögel jedoch erst ab Ende September auf dem Zuge eintreffen. So wurden im vergangenen Herbst in Ermangelung jener noch nicht eingetroffenen „erlaubten“ Zugvögel kurzerhand eben jene abgeschossen, die schon da waren, Ortolane, Grauschnäpper, Bachstelzen, Trauerschnäpper, Neuntöfer, Wendehälse, Gartengrasmücken, Kreuzschnäbel, Rotschwänzchen, Mönchsgrasmücken etc. Wer von den meist nur ungenügend ornithologisch vorgelassenen Vogeljägern will auch die fliegenden Kleinvögel am sonnenhellen Augusthimmel schon auseinanderhalten?

5. Nach dem neuen Gesetz dürfen nur noch lebende Lockvögel Verwendung finden. Der Gebrauch künstlicher Lock-

instrumente wurde verboten. Das ist ein weiterer Faktor zur Intensivierung des Vogelfanges.

Die Jagd auf geschlossener Schneedecke kann durch die Regionen ebenfalls erlaubt werden.

6. Gemäß Artikel 18 können die Regionen in Übereinstimmung mit dem Nationalen Institut für Wildbiologie namentlich zu benennenden Personen gestatten, zu festgesetzten Zeiten eine bestimmte Anzahl von Falken und Eulen der Natur zu entnehmen und damit zu handeln, mit dem Ziel der Verwendung für die Jagd.

7. **Vogelfanganlagen**, (aus denen in Zukunft ornithologische Stationen werden können), **feste Tarnhütten, aber auch Jagdreservate**, – nach dem neuen Gesetz in „jagdfaunistische Unternehmen“ bzw. „öffentliche oder private Zentren für Wildproduktion“ umbenannt, sollen künftighin von jeglicher staatlichen Lizenzgebühr befreit sein. Sie unterliegen der Abgabepflicht an die Regionen. Die Regionen aber, z. B. die Lombardei, in der sich 90 % aller italienischen Vogelfanganlagen befinden, hat vorgeschlagen, gänzlich auf diese Abgabe zu verzichten. Das würde bedeuten: Gratisfang der Zugvögel.

Das neue Rahmengesetz rühmt sich, die Zahl der Jagdtage auf 3 wöchentlich herabgesetzt zu haben, überläßt aber gleichzeitig den Regionen die Möglichkeit, für die Zugvogeljagd Sonderregelungen zu treffen. Auch hier wiederum ein Anachronismus: Es soll zwar nur an 3 Wochentagen gejagt werden, jedoch können die Regionen den Jägern gestatten, sich diese 3 Wochentage nach freier Wahl auszusuchen. Ausgenommen von dieser Wahl sind dabei nur der Dienstag und der Freitag. Wer aber will die 2,2 Millionen Jäger kontrollieren, welchen Wochentag sie gewählt haben? In Wirklichkeit sind also 5 Tage pro Woche für die Zugvogeljagd frei.

Artikel 6 erlaubt das Abrichten der Hunde auch auf lebendes Wild. Das kommt einer Tiermißhandlung gleich, denkt man nur an den Schock, den z. B. der verletzte Vogel zwischen den Zähnen des Hundes erleidet.

Artikel 9 erlaubt die Jagd auch mit Falken und mit dem Bogen. Letzteres war im bisher gültigen Gesetz verboten und bedeutet daher einen Schritt zurück.

Artikel 17.: Auch nach dem neuen Gesetz können Grundstückseigentümer ihre Ländereien nicht vor der Invasion der Jäger schützen. Die Jägermassen können jedes Grundstück, jedes Feld und jeden Obstgarten zur Jagdausübung betreten, sofern es nicht mit einer Mauer oder einem Metallzaun

eingefriedigt ist, der eine Mindesthöhe von 1,80 m hat.

Eine der trickreichsten und getarntesten Formulierungen im neuen Jagdgesetz enthält Artikel 27. Dort spricht man von „Vigilanza venatoria“, zu deutsch: Jagdaufsicht. Damit will man die bisherigen Vertreter der staatlichen, vereidigten und freiwilligen Jagdpolizei, der „Guardia zoofila“, die einerseits direkt dem Innenministerium, andererseits dem Nationalen Tierschutzbund ENPA unterstehen, durch „Agenti venatori“ ersetzen. Tatsächlich beobachtet man seit einigen Jahren ein Mißbehagen der Jäger gegen die „Guardie zoofili“, weil diese, so gut es immer ging, auf Einhaltung der Jagdbestimmungen achteten und unzählige Strafanzeigen erstatteten. Diese „Jagdpolizei“ – wenn auch zahlenmäßig klein – hat ausgesprochene Polizeifunktion. Das ist einmalig in



Das Ende eines Zugvogels. Foto: Arnheim

Europa. Sie kann Waffen beschlagnahmen, Rucksäcke, Gepäck und Autos durchsuchen etc. Nun ist es in Italien so, daß es eine Unzahl öffentlicher Institutionen gibt, deren Auflösung man seit Jahren fordert, weil sie den italienischen Staat Geld kosten, aber keine praktische Funktion ausüben. Im Rahmen dieser Bestrebungen ist es den italienischen Jägern nun gelungen, auch die ENPA, den Nationalen Tierschutzbund auf die Liste der unnützen öffentlichen Institutionen zu bringen, mit dem Ziel, dadurch gleichzeitig auch die „lästige“ Jagdpolizei loszuwerden und sie mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch die der Jagd gefügigen „Agenti venatori“ zu ersetzen. Bemerkenswert dazu wäre, daß ausgerechnet der Nationale Tierschutzbund ENPA den Staat und den Steuerzahler nichts

kostet, da er autonom ist und die Angehörigen der Jagdpolizei ihre Aufgabe freiwillig und ehrenamtlich erfüllen. Italiener sagten: „Wenn es den Jägern gelingt, die ENPA-Jagdpolizei auszuschalten, können die Jäger endlich nach Wunsch hemmungslos schalten und walten“. Dieser Wunsch ist den Jägern mit dem neuen Rahmengesetz in Erfüllung gegangen. **Das ist ein entscheidender Schritt hin zur unkontrollierten Jagd.**

Artikel 35: Das bisherige „Labor für angewandte Jagdzooologie“ in Bologna, welches zunächst auch in die Liste der sogenannten „unnützen staatlichen Institutionen“ eingereiht wurde und erlöschen sollte, wurde durch das neue Rahmengesetz umbenannt in „Nationales Institut für Wildbiologie“ und zu neuen Ehren und Funktionen erhoben. Sein Direktor wird in Zukunft dem Nationalen technischen Jagdkomitee im italienischen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft angehören. Nach außen hin vertritt das neu aus der Taufe gehobene Institut die sogenannten „wissenschaftlichen Belange“ der Jagd. Von den **3 Milliarden Lire, die der italienische Staat aus Jagdsteuer-geldern jährlich an die anerkannten Nationalen Jagdverbände zurückfließen läßt**, erhält das „Nationale Institut für Wildbiologie“ 43 %. Die Italiener nennen es stolz ihren zukünftigen „Tempel der Jagd in Italien“.

Würden in Italien alle nationalen Probleme mit solchem Engagement und mit der gleichen Gründlichkeit angefaßt wie das „Betrugsgesetz“, welches die Barbarei des Vogelmordes in einen wohlorganisierten und gesetzlich verankerten Rahmen bringt, könnte es um Italien wahrlich besser bestellt sein.

Schließen wir uns den Worten der italienischen Parlamentsabgeordneten Adele Faccio an, die sich, wie auch 76 weitere Abgeordnete, die Mitglieder italienischen Academia dei Lincei in Rom und eine breite italienische Öffentlichkeit empört von diesem barbarischen Gesetz distanziert, welches für die Zugvögel Europas eine Verschlechterung bedeutet bis zurück in jene Zeit vor Erlaß der faschistischen Jagdgesetze Anfang der 30er Jahre:

„Es ist immer das gleiche; der Mensch ist dabei, die Erde zu einer Wüste zu machen, ohne sich der Tatsache bewußt zu sein, daß er selbst in dieser Wüste leben muß“. Über Frau Faccio's Schreibtisch in Rom hängt ein Spruch, der sagt:

„Was den Himmel anbelangt, sind wir die Wüste Europas“.

(Maria Ilgen)

(Komitee gegen den Vogelmord e. V.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [AVK-Nachrichten Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde und Vogelschutz](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [22_1979](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Komitee gegen Vogelmord e.V. 14-15](#)